

**Den Mangel beenden!
Unseren Kindern Zukunft geben!**



Gute Bildung braucht Personalschlüssel im Schulgesetz!

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

das **Bildungsbündnis „Den Mangel beenden! Unseren Kindern Zukunft geben!“** ist ein Zusammenschluss von Eltern-, Schüler- und Pädagogen-Verbänden sowie von Politikerinnen und Politikern aus Sachsen-Anhalt.

Mit einem **Volksbegehren** wollen wir **das Schulgesetz in Sachsen-Anhalt ändern** und damit die **Mindestanzahl an Lehrerinnen und Lehrern, an pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und an Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in Abhängigkeit von der Anzahl an Schülerinnen und Schülern erstmals verbindlich festschreiben**.

Seit Jahren sinkt in Sachsen-Anhalt die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, obwohl die Anzahl der Schülerinnen und Schüler schon seit zehn Jahren wieder beständig ansteigt. Selbst die erfolgreiche Volksinitiative aus dem Jahr 2017 hat nicht ausgereicht, die Landesregierung zu grundlegenden Korrekturen ihrer Schulpolitik zu bewegen. Darüber hinaus gibt es keine Sicherheit, dass die seit vielen Jahren mit EU-Fördermitteln aufgebauten Angebote der Schulsozialarbeit dauerhaft fortgeführt und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Zwischen dem Lehrkräftebedarf und dem tatsächlichen Lehrkräftebestand klafft eine immer größere Lücke (→ **Grafik**). Es häufen sich Berichte über umfangreiche Stundenausfälle, über Fächer, die gar nicht mehr unterrichtet werden können, über verkürzte Unterrichtstage oder -wochen bis hin zur zeitweiligen Schließung ganzer Schulen. Die verlässliche Öffnungszeit an den Grundschulen und die Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sind an vielen Schulen nicht mehr gesichert, weil Hunderte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fehlen.

Unser Bündnis will diese katastrophale Entwicklung stoppen und umkehren. **Dafür brauchen wir einen festen Personalschlüssel im Schulgesetz**, denn:

1. Für Kinder bis zum Schuleintritt und in Horten stellt ein fester Personalschlüssel im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) die Qualität der Betreuung sicher. **Für die Qualität der schulischen Bildung fehlen solche Vorgaben bisher im Schulgesetz**. Derzeit kann das Bildungsministerium den Lehrkräftebedarf für die Schulen per Erlass willkürlich absenken und über den Einsatz der weiteren sozialpädagogischen Fachkräfte nach Gutdünken und Haushaltslage bestimmen.
2. Mit Personalschlüsseln im Schulgesetz wird der Mindestbedarf an Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften künftig an die tatsächliche Anzahl an Schülerinnen und Schülern gebunden. **Ein Unterschreiten der Personalschlüssel würde den Mangel sofort offenkundig machen**.

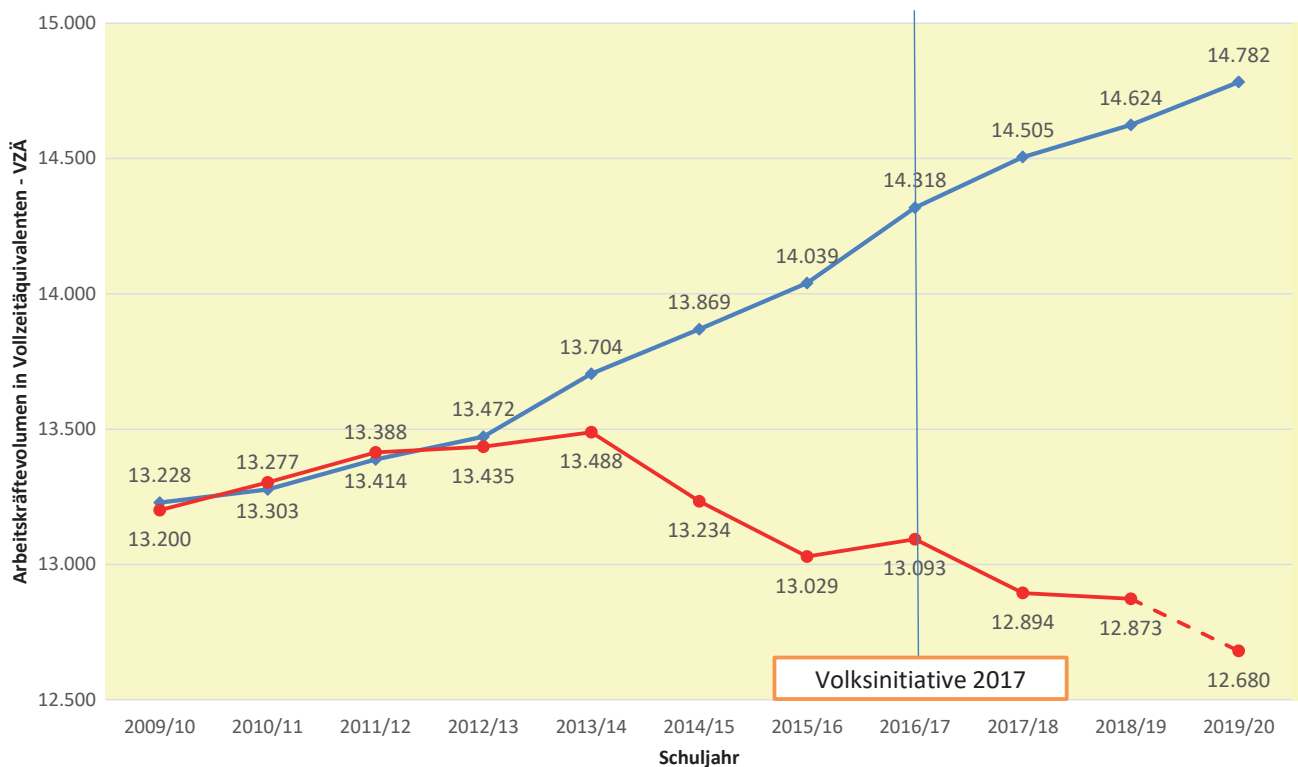


3. Ein fester Personalschlüssel im Schulgesetz stellt eine **wichtige Zielvorgabe für das politische Handeln** dar. Damit würde ein **verbindliches und aktuelles Planungsinstrument** geschaffen, um u. a. die Anzahl und Ausrichtung von Studienplätzen für Lehrkräfte, den Umfang von Neueinstellungen und schließlich die dafür einzuplanenden Kosten im Landeshaushalt festzulegen. Damit könnte künftig einem Mangel an Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften frühzeitig entgegengesteuert werden.

Die Sicherung einer guten Schulbildung für unsere Kinder und Jugendlichen erfordert eine bessere Grundlage in unserem Schulgesetz. Dieses Ziel können wir mit einem Volksbegehren erreichen.

Wenn unser Gesetzentwurf von ca. 170.000 Beteiligungsberechtigten unterstützt wird, muss ihn der Landtag unverändert annehmen oder bei Ablehnung einen Volksentscheid herbeiführen. Unterzeichnen Sie deshalb unser Volksbegehren und sammeln Sie auch Unterschriften von Ihren Freunden und Verwandten.

Lehrkräfte-Bedarf und Lehrkräfte-Bestand im Einsatz in der Schule
(LK-Bedarf bei Fortschreibung der Bedingungen der Schuljahre 2009/10 bis 2012/13 mit UV = 105%)



Blaue Linie: **Errechneter Lehrkräftebedarf**, der für ein Unterrichtsangebot erforderlich ist, wie es in den Schuljahren 2009/10 bis 2012/13 bestand. Außerdem ist darin ein zusätzlicher Personalaufwuchs von insgesamt ca. 300 Vollzeitlehrkräften gegenüber dem Ausgangsschuljahr 2009/10 enthalten, um den steigenden Anforderungen bei der Inklusion, beim Sprachunterricht, bei der Erweiterung von Ganztagsangeboten und bei der Bildung von Grund- und Leistungskursen an den Gymnasien gerecht zu werden.

Rote Linie: **Tatsächlicher Lehrkräftebestand** (Vollzeitlehrkräfte, gemessen in VZÄ), der in den Schulen für den Unterricht inklusive der Vertretungsreserve und für die in der Schule eingesetzten Anrechnungsstunden zur Verfügung steht. (Quelle: Unterrichtsstatistik des Bildungsministeriums)

Unterrichtsversorgung (UV): Bei einer UV von 100 % können alle Unterrichtsstunden und die weiteren schulischen Angebote durch Lehrkräfte abgedeckt werden. Eine Vertretungsreserve (Erfahrungswert 5 %) ist erforderlich, damit bei der Abwesenheit von Lehrkräften möglichst kein Unterricht ausfällt.



Laufende Nr. des
Unterschriftsbogens
(bitte freilassen)

Unterschriftsbogen für das Volksbegehren



Kurzbezeichnung: **Den Mangel beenden! Unseren Kindern Zukunft geben!** Eintragsfrist: vom **08.01.2020** bis **16.09.2020**

Meldebehörde: Stadt/Gemeinde	Vertrauenspersonen: 3. Jaeger, Thomas	
Straße, Hausnr.	1. Gerth, Eva	4. Kirstein, Annette
PLZ, Ort	2. Jacob, Michael	5. Rose, Matthias

Tragen Sie in das gelbe Feld genau eine Meldebehörde ein. Die Meldebehörden finden Sie auf der beiliegenden Liste „Meldebehörden“ und auf der Webseite des Bündnisses unter: <https://www.denmangelbeenden.de>. Für jede Meldebehörde müssen separate Unterschriftenlisten geführt werden. Eintragungen von Beteiligungsberechtigten, deren Hauptwohnung nicht im Bereich der im gelben Feld dieses Unterschriftsbogens eingetragenen Meldebehörde liegt, sind ungültig!

Gegenstand

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Mit der Änderung des Schulgesetzes soll **verbindlich geregelt** werden, **wie viele Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter** mindestens einzusetzen sind, um an den Schulen erfolgreich arbeiten zu können. Dafür werden für die allgemeinbildenden Schulen **konkrete Personalschlüssel** festgelegt. In direkter Abhängigkeit von der jeweiligen Anzahl von Schülerinnen und Schülern wird daraus der Gesamtbedarf berechnet. Dieser ist künftig Grundlage und **Maßstab des staatlichen Handelns zur Personalausstattung, auf welche die Schulen einen Anspruch haben**. Für die berufsbildenden Schulen wird auf Grund ihrer Komplexität dem Bildungsministerium eine Verordnungsermächtigung erteilt. Die neuen Personalschlüssel für die Lehrerinnen und Lehrer sorgen für die dauerhafte **Rücknahme der** seit 2013/2014 vorgenommenen **Bedarfskürzungen**. Zusätzlich wurde ein angemessener **Mehrbedarf für gestiegene Anforderungen** und eine **Reserve bei der Unterrichtsversorgung** berücksichtigt (**Unterrichtsversorgung von insgesamt 105 Prozent**). Darüber hinaus sollen an den Grundschulen für die verlässliche Öffnungszeit und an den Förderschulen für pädagogische sowie therapeutische Aufgaben wieder **ausreichend pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** zur Verfügung stehen. Außerdem wird die **Zahl der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mehr als verdoppelt**, um so den Einsatz an allen Schulen zu ermöglichen und an den Schwerpunktschulen zu verstärken.

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich dieses Volksbegehren. Mir wurde bei der Unterzeichnung Gelegenheit gegeben, den vollständigen Gesetzentwurf nebst Begründung einzusehen. Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich am Tage der Unterzeichnung beteiligungsberechtigt bin.

Beteiligungsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Unterzeichnung Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) haben und die nicht infolge Richterspruchs nach § 3 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind..

Die Angaben sind vollständig und deutlich lesbar, persönlich und handschriftlich einzutragen.

Beteiligungsberechtigte Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliche Gebrechen an der Eintragung gehindert sind, können sich zur Eintragung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung: Straße, Hausnr. PLZ, Ort	Datum der Unterschriftsleistung	persönliche und handschriftliche Unterschrift	amtliche Vermerke
1	Familienname, Vorname		Straße, Hausnr. PLZ, Ort			
2	Familienname, Vorname		Straße, Hausnr. PLZ, Ort			
3	Familienname, Vorname		Straße, Hausnr. PLZ, Ort			
4	Familienname, Vorname		Straße, Hausnr. PLZ, Ort			
5	Familienname, Vorname		Straße, Hausnr. PLZ, Ort			

Auf diesem Unterschriftsbogen dürfen sich nur Beteiligungsberechtigte eintragen, deren Hauptwohnung im Bereich der oben angegebenen Meldebehörde liegt! Alle anderen Eintragungen sind ungültig!



Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 1

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 32 folgende Angabe zu § 32a eingefügt:
„§ 32a Personalbedarf“
2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a Personalbedarf

- (1) Zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages haben die öffentlichen Schulen Anspruch auf eine ausreichende Personalausstattung.
- (2) Den allgemeinbildenden Schulen ist für die Erfüllung der unterrichtlichen Aufgaben einschließlich einer Reserve von fünf Prozent mindestens ein Lehrkräftearbeitsvolumen von 1,96 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zuzuweisen. Die Personalausstattung für die einzelnen Schulformen beträgt dabei je Schülerin und Schüler mindestens:

a) in Grundschulen	1,68 Lehrerwochenstunden
b) in Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen	2,10 Lehrerwochenstunden
c) in Gymnasien	1,77 Lehrerwochenstunden
d) in Gesamtschulen	1,90 Lehrerwochenstunden
e) in Förderschulen für Lernbehinderte	3,20 Lehrerwochenstunden
f) in Förderschule für Geistigbehinderte	4,70 Lehrerwochenstunden
g) in Förderschulen (andere Behinderungen)	4,30 Lehrerwochenstunden

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Parameter für die den berufsbildenden Schulen zuzuweisenden Arbeitsvolumina von Lehrkräften für den berufstheoretischen Unterricht und von Fachpraxislehrern durch Verordnung festzulegen. Auf dieser Grundlage ist eine Reserve von fünf Prozent zuzuweisen.
- (3) Für die Erfüllung weiterer schulbezogener Aufgaben von Schulleitungen und Lehrkräften werden den allgemeinbildenden Schulen insgesamt weitere 0,13 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zugewiesen. Den Berufsbildenden Schulen werden für die Aufgaben nach Satz 1 insgesamt weitere 0,15 Lehrerwochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und 0,06 Lehrerwochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler zugewiesen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Zuweisungsregelungen für die Erfüllung weiterer schulbezogener Aufgaben durch Verordnung zu bestimmen.
- (4) Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte ist den allgemeinbildenden Schulen Arbeitsvolumen pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuweisen. Der Umfang beträgt mindestens je Schülerin und Schüler:

a) in Grundschulen	0,50 Wochenstunden
b) in Förderschulen für Lernbehinderung und Sprache	0,80 Wochenstunden
c) in Förderschulen für emotional-soziale Entwicklung	4,00 Wochenstunden
d) in anderen Förderschulen	6,50 Wochenstunden
e) im gebundenen Ganztagsunterricht	0,50 Wochenstunden

Das Arbeitsvolumen steht an den Förderschulen zu d) zu mindestens 20 v. H. für pflegerische und therapeutische Aufgaben zur Verfügung.
- (5) Zur Sicherung der sozialpädagogischen Arbeit werden an den Schulen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eingesetzt. Der Umfang beträgt für die allgemeinbildenden Schulen mindestens 0,20 Wochenstunden je Schülerin und Schüler. Für die berufsbildenden Schulen beträgt der Umfang mindestens 0,1 Wochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und mindestens 0,05 Wochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler. Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage einer von der obersten Schulbehörde zu erlassenden Richtlinie im Benehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jeweils für eine Dauer von fünf Jahren.
- (6) Der sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebende Mindestpersonalbedarf für ein Schuljahr wird anhand der endgültigen Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres als Gesamtbedarf für das Land ermittelt und jeweils spätestens zwei Wochen nach der Ermittlung der endgültigen Schülerzahlen an den Landtag übermittelt. Der am Bedarf der Einzelschule orientierte Einsatz obliegt den Schulbehörden. Nach jeweils zwei Schuljahren sind alle Parameter durch den für das Schulwesen zuständigen Ausschuss des Landtages auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Bei entsprechendem Bedarf ist dem Landtag ein Vorschlag für eine Anpassung der Parameter an die Entwicklungen im Schulsystem vorzulegen.“

§ 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Begründung

Mit der Änderung des Schulgesetzes soll der Bedarf an Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, der für eine erfolgreiche Arbeit in den allgemeinbildenden Schulen erforderlich ist, in direkter Abhängigkeit von der Schülerzahl erstmals verbindlich festgelegt werden. Diese Bedarfsermittlung ist künftig Grundlage und Maßstab des staatlichen Handelns zur Personalausstattung, auf die die allgemeinbildenden Schulen einen Anspruch haben. Für die berufsbildenden Schulen gilt dieser Anspruch in gleicher Weise. Auf Grund der Komplexität des berufsbildenden Schulwesens wird hier auf detaillierte gesetzliche Festlegungen des Lehrkräftebedarfs für den Unterricht verzichtet und eine entsprechende Verordnungsermächtigung erteilt.

Zu § 1 Ziffer 1

Wegen der Einfügung eines neuen § 32a in das Schulgesetz ist das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen.

Zu § 1 Ziffer 2

Es wird ein neuer Paragraph 32a – Personalbedarf mit folgenden Regelungen in das Schulgesetz eingefügt:

Absatz 1

Im Schulgesetz wird klargestellt, dass den Schulen künftig für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages eine ganz bestimmte Personalausstattung verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss.

Absatz 2

Mit der Festlegung der mindestens erforderlichen Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler soll erreicht werden, dass die in den Schuljahren seit 2013/14 aufgrund des einsetzenden Lehrkräftemangels erfolgten Kürzungen in der Bedarfsermittlung durch die Schulbehörden dauerhaft rückgängig gemacht werden. Zusätzlich wurden ein angemessener Mehrbedarf zur Sprachförderung, ein Mehrbedarf auf Grund von Änderungen in der gymnasialen Oberstufe sowie eine Reserve, die eine Unterrichtsversorgung von 105 Prozent ermöglicht, berücksichtigt. Der Gesamtbedarf an Lehrkräften wurde außerdem auf die einzelnen allgemeinbildenden Schulformen entsprechend der Verhältnisse vor dem Bezugsschuljahr aufgeschlüsselt.

Absatz 3

Mit der Festlegung der erforderlichen Lehrerwochenstunden für weitere schulbezogene Aufgaben von Schulleitungen und Lehrkräften außerhalb des Unterrichtes soll erreicht werden, dass zurückliegende Kürzungen zurückgenommen werden und dem gestiegenen Aufwand Rechnung getragen wird, damit die Schulen ihre organisatorischen Aufgaben unter zumutbaren Bedingungen erfüllen können.

Absatz 4

Grundlage für die Bestimmung der erforderlichen Wochenstunden für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je Schülerin und Schüler ist das diesbezügliche Konzept des Ministeriums für Bildung. An Grundschulen wird damit wieder sichergestellt, dass für die verlässliche Öffnungszeit von 5,5 Stunden und für die wachsenden Aufgaben beim Ausbau inklusiver Bildung die erforderliche Anzahl an pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung steht. Außerdem werden die Bedarfskürzungen an den Förderschulen aus dem Schuljahr 2016/2017 zurückgenommen. Der Ausstattung von Ganztagsangeboten liegen die derzeitigen Regelungen zu Grunde.

Absatz 5

Das für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vorgesehene Arbeitsvolumen soll ermöglichen, dass an jeder Schule eine sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt werden kann, an großen und an Schwerpunktschulen auch mehr. Wie bisher soll der konkrete Einsatz durch freie Träger und auf der Grundlage einer Richtlinie des Landes erfolgen.

Absatz 6

Die Regelungen stellen das Verfahren klar. Außerdem werden regelmäßige Überprüfungen der Bedarfsparameter vorgesehen, bei denen die Entwicklungen im Schulwesen zu berücksichtigen sind.

Zu § 2

Wegen der voraussichtlichen Dauer bis zur Feststellung des Erfolgs eines Volksbegehrens im Sommer 2020 ist ein Inkrafttreten frühestens zum 01.08.2021 möglich.

Hinweise zum Ausfüllen des Unterschriftsbogens

Nach dem Ende der Unterschriftensammlung prüfen die Meldebehörden jede Eintragung auf ihre Gültigkeit. Deshalb müssen folgende Anforderungen unbedingt erfüllt werden:

1. Auf jedem Unterschriftsbogen dürfen sich nur beteiligungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger eintragen, deren **Hauptwohnung sich im Bereich der gleichen Meldebehörde** befindet. **Für jede Meldebehörde muss also eine separate Unterschriften-Liste geführt werden!** Meldebehörden sind die (kreisfreien) Städte und (Verbands-)Gemeinden in Sachsen-Anhalt.
2. Die **Meldebehörde** (mit der Anschrift des Verwaltungssitzes) **ist in dem** dafür vorgesehenen **gelben Feld einzutragen** und dann für alle Eintragungen auf diesem Bogen maßgeblich. Ihre Meldebehörde finden Sie auf der Rückseite Ihres Personalausweises (oben, linke Seite). Eine Übersicht über alle Meldebehörden stellen wir unter: <https://www.denmangelbeenden.de> im Download-Bereich zur Verfügung.
3. **Alle geforderten Angaben müssen vollständig, leserlich und handschriftlich eingetragen werden.** Fehlende Angaben führen zur Ungültigkeit.
4. In der Spalte „Datum der Unterschriftsleistung“ darf nur **ein Datum zwischen dem 08.01.2020 und dem 16.09.2020** stehen (Einhaltung der gesetzlich festgelegten Eintragsfrist).
5. Das **Feld „Laufende Nr. des Unterschriftsbogens“** (ganz oben links) **muss frei bleiben.**
6. Ausgefüllte Unterschriftsbögen sind im Original per Briefpost an die **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Markgrafenstraße 6, 39114 Magdeburg** zu schicken, die für das Bündnis die Auszählung übernehmen wird, sie können aber auch bei allen Bündnisorganisationen abgegeben werden. **Die ausgefüllten Unterschriftsbögen müssen spätestens bis zum 24.09.2020 bei der GEW eingehen.** Danach eingehende Listen können nicht mehr berücksichtigt werden.
7. **Die Eintragungen auf dem Unterschriftsbogen dürfen nicht vervielfältigt, fotografiert, an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke als die Unterstützung des Volksbegehrens verwendet werden.**

Informationen zum Datenschutz

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dazu, eine mindestens ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften für das Volksbegehren § 18 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes nachzuweisen.
2. Die Eintragung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig, **Ihre Unterstützungsunterschrift für das Volksbegehren ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig** (§§ 6 und 16 Volksabstimmungsgesetz und § 1 der Volksabstimmungsverordnung).
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist das die Unterstützungsunterschrift sammelnde Volksbegehren (Kontakt zu den Vertrauenspersonen: eva.gerth@gew-lsa.de).
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist die Landeswahlleiterin (Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2, 39112 Magdeburg). Sie ist nach der Einreichung der Unterstützungsunterschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Im Falle von Einsprüchen oder Beschwerden können die am Prüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 32 Satz 2 VAbstG i. V. m. § 15 VAbstVO.
6. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (Nummer 3 und 4) richten.

Meldebehörden

Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde	PLZ	Ort	Straße und Hausnummer
Kreisfreie Städte			
Stadt Dessau-Roßlau	06844	Dessau-Roßlau	Zerbster Straße 4
Stadt Halle (Saale)	06108	Halle (Saale)	Marktplatz 1
Landeshauptstadt Magdeburg	39104	Magdeburg	Alter Markt 6
Altmarkkreis Salzwedel			
Hansestadt Gardelegen	39638	Hansestadt Gardelegen	Rudolf-Breitscheid-Straße 3
Hansestadt Salzwedel	29410	Hansestadt Salzwedel	An der Mönchskirche 5
Stadt Arendsee (Altmark)	39619	Arendsee (Altmark)	Am Markt 3
Stadt Kalbe (Milde)	39624	Kalbe (Milde)	Schulstraße 11
Stadt Klötze	38486	Klötze	Schulplatz 1
Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	38489	Beetzendorf	Marschweg 3
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			
Gemeinde Muldestausee	06774	Muldestausee	Neuwerk 3
Osternienburger Land	06386	Osternienburger Land	Rudolf-Breitscheid-Straße 32e
Stadt Aken (Elbe)	06385	Aken (Elbe)	Markt 11
Stadt Bitterfeld-Wolfen	06766	Bitterfeld-Wolfen	Rathausplatz 1
Stadt Köthen (Anhalt)	06366	Köthen (Anhalt)	Marktstraße 1-3
Stadt Raguhn-Jeßnitz	06779	Raguhn-Jeßnitz	Rathausstraße 16
Stadt Sandersdorf-Brehna	06792	Sandersdorf-Brehna	Bahnhofstraße 2
Stadt Südliches Anhalt	06369	Südliches Anhalt	Hauptstraße 31
Stadt Zerbst/Anhalt	39261	Zerbst/Anhalt	Schloßfreiheit 12
Stadt Zörbig	06780	Zörbig	Markt 12
Landkreis Börde			
Gemeinde Barleben	39179	Barleben	Ernst-Thälmann-Straße 22
Gemeinde Hohe Börde	39167	Hohe Börde	Bördestraße 8
Gemeinde Niedere Börde	39326	Niedere Börde	Große Straße 9/10
Gemeinde Sülzetal	39171	Sülzetal	Alte Dorfstraße 26
Stadt Haldensleben	39340	Haldensleben	Markt 20-22
Stadt Oebisfelde-Weferlingen	39646	Oebisfelde-Weferlingen	Lange Straße 12
Stadt Oschersleben (Bode)	39387	Oschersleben (Bode)	Markt 1
Stadt Wanzleben-Börde	39164	Wanzleben-Börde	Markt 1-2
Stadt Wolmirstedt	39326	Wolmirstedt	August-Bebel-Straße 25
Verbandsgemeinde Elbe-Heide	39326	Rogätz	Magdeburger Straße 40
Verbandsgemeinde Flechtingen	39345	Flechtingen	Lindenplatz 13-15
Verbandsgemeinde Obere Aller	39365	Eilsleben	Zimmermannplatz 2
Verbandsgemeinde Westliche Börde	39397	Gröningen	Marktstraße 7
Landkreis Burgenlandkreis			
Gemeinde Elsteraue	06729	Elsteraue	Hauptstraße 30
Stadt Hohenmölsen	06679	Hohenmölsen	Markt 1
Stadt Lützen	06686	Lützen	Markt 1
Stadt Naumburg (Saale)	06618	Naumburg (Saale)	Markt 1
Stadt Teuchern	06682	Teuchern	Markt 21
Stadt Weißenfels	06667	Weißenfels	Markt 1
Stadt Zeitz	06712	Zeitz	Altmarkt 1
Verbandsgemeinde An der Finne	06647	Bad Bibra	Bahnhofstraße 2a
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst	06722	Droyßig	Zeitzer Straße 15
Verbandsgemeinde Unstruttal	06632	Freyburg (Unstrut)	Markt 1
Verbandsgemeinde Wethautal	06721	Osterfeld	Corseburger Weg 11
Landkreis Harz			
Gemeinde Huy	38838	Huy	Bahnhofstraße 243
Gemeinde Nordharz	38871	Nordharz	Straße der Technik 4
Stadt Ballenstedt	06493	Ballenstedt	Rathausplatz 12
Stadt Blankenburg (Harz)	38889	Blankenburg (Harz)	Harzstraße 3
Stadt Falkenstein/Harz	06463	Falkenstein/Harz	Markt 1
Stadt Halberstadt	38820	Halberstadt	Holzmarkt 1
Stadt Harzgerode	06493	Harzgerode	Marktplatz 1
Stadt Ilsenburg (Harz)	38871	Ilsenburg (Harz)	Harzburger Straße 24
Stadt Oberharz am Brocken	38875	Oberharz am Brocken	Markt 1-2
Stadt Osterwieck	38835	Osterwieck	Am Markt 11
Stadt Thale	06502	Thale	Rathausplatz 1
Stadt Wernigerode	38855	Wernigerode	Marktplatz 1
Welterbestadt Quedlinburg	06484	Quedlinburg	Markt 1
Verbandsgemeinde Vorharz	38828	Wegeleben	Markt 7
Landkreis Jerichower Land			
Gemeinde Biederitz	39175	Biederitz	Berliner Straße 25
Gemeinde Elbe-Parey	39317	Elbe-Parey	Ernst-Thälmann-Straße 15
Gemeinde Möser	39291	Möser	Brunnenbreite 7/8



Meldebehörden

Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde	PLZ	Ort	Straße und Hausnummer
Landkreis Jerichower Land			
Stadt Burg	39288	Burg	In der Alten Kaserne 2
Stadt Genthin	39307	Genthin	Marktplatz 3
Stadt Gommern	39245	Gommern	Platz des Friedens 10
Stadt Jerichow	39319	Jerichow	Karl-Liebknecht-Straße 10
Stadt Möckern	39291	Möckern	Am Markt 10
Landkreis Mansfeld-Südharz			
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	06317	Seegebiet Mansfelder Land	Pfarrstraße 8
Gemeinde Südharz	06536	Südharz	Wilhelmstraße 4
Lutherstadt Eisleben	06295	Lutherstadt Eisleben	Markt 1
Stadt Allstedt	06542	Allstedt	Forststraße 9
Stadt Arnstein	06456	Arnstein	Eislebener Chaussee 2
Stadt Gerbstedt	06347	Gerbstedt	Markt 1
Stadt Hettstedt	06333	Hettstedt	Markt 1-3
Stadt Mansfeld	06343	Mansfeld	Lutherstraße 9
Stadt Sangerhausen	06526	Sangerhausen	Markt 7a
Verbandsgemeinde Goldene Aue	06537	Kelbra (Kyffhäuser)	Lange Straße 8
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	06311	Helbra	An der Hütte 1
Landkreis Saalekreis			
Gemeinde Kabelsketal	06184	Kabelsketal	Lange Straße 18
Gemeinde Petersberg	06193	Petersberg	Götschetalstraße 15
Gemeinde Salzatal	06198	Salzatal	Straße der Einheit 12a
Gemeinde Schkopau	06258	Schkopau	Schulstraße 18
Gemeinde Teutschenthal	06179	Teutschenthal	Am Busch 19
Goethestadt Bad Lauchstädt	06246	Goethestadt Bad Lauchstädt	Markt 1
Stadt Bad Dürrenberg	06231	Bad Dürrenberg	Hauptstraße 27
Stadt Braunsbedra	06242	Braunsbedra	Markt 1
Stadt Landsberg	06188	Landsberg	Köthener Straße 2
Stadt Leuna	06237	Leuna	Rathausstraße 1
Stadt Merseburg	06217	Merseburg	Lauchstädter Straße 1-3
Stadt Mücheln (Geiseltal)	06249	Mücheln (Geiseltal)	Markt 1
Stadt Querfurt	06268	Querfurt	Markt 1
Stadt Wettin-Löbejün	06193	Wettin-Löbejün	Markt 1
Verbandsgemeinde Weida-Land	06268	Nemsdorf-Göhrendorf	Hauptstraße 43
Landkreis Salzlandkreis			
Gemeinde Bördeland	39221	Bördeland	Magdeburger Straße 3
Stadt Aschersleben	06449	Aschersleben	Markt 1
Stadt Barby	39249	Barby	Marktplatz 14
Stadt Bernburg	06406	Bernburg (Saale)	Schlossgartenstraße 16
Stadt Calbe (Saale)	39240	Calbe (Saale)	Markt 18
Stadt Hecklingen	39444	Hecklingen	Hermann-Danz-Straße 46
Stadt Könnern	06420	Könnern	Markt 1
Stadt Nienburg (Saale)	06429	Nienburg (Saale)	Marktplatz 1
Stadt Schönebeck (Elbe)	39218	Schönebeck (Elbe)	Markt 1
Stadt Seeland	06469	Seeland	Lindenstraße 1
Stadt Staßfurt	39418	Staßfurt	Hohenerxebener Straße 12
Verbandsgemeinde Egelter Mulde	39435	Egeln	Markt 18
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	39439	Güsten	Platz der Freundschaft 1
Landkreis Stendal			
Hansestadt Havelberg	39539	Hansestadt Havelberg	Markt 1
Hansestadt Osterburg (Altmark)	39606	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Ernst-Thälmann-Straße 10
Hansestadt Stendal	39576	Hansestadt Stendal	Markt 1
Stadt Bismark (Altmark)	39629	Bismark (Altmark)	Breite Straße 11
Stadt Tangerhütte	39517	Tangerhütte	Bismarckstraße 5
Stadt Tangermünde	39590	Tangermünde	Lange Straße 61
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	39596	Goldbeck	An der Zuckerfabrik 1
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	39524	Schönhausen (Elbe)	Bismarckstraße 12
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	39615	Hansestadt Seehausen (Altmark)	Große Brüderstraße 1
Landkreis Wittenberg			
Lutherstadt Wittenberg	06886	Lutherstadt Wittenberg	Lutherstraße 56
Stadt Annaburg	06925	Annaburg	Torgauer Straße 52
Stadt Bad Schmiedeberg	06905	Bad Schmiedeberg	Markt 10
Stadt Coswig (Anhalt)	06869	Coswig (Anhalt)	Am Markt 1
Stadt Gräfenhainichen	06773	Gräfenhainichen	Markt 1
Stadt Jessen (Elster)	06917	Jessen (Elster)	Schloßstraße 11
Stadt Kemberg	06901	Kemberg	Burgstraße 5
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	06785	Oranienbaum-Wörlitz	Franzstraße 1
Stadt Zahna-Elster	06895	Zahna-Elster	Am Rathaus 1